



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerks 2, Beeckerwerth

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Düsseldorf, den 01.06.2022

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat mit Datum vom 30.04.2021, zuletzt ergänzt am 27.10.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerks 2, Beeckerwerth durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H-2.TG auf dem Betriebsgelände Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Demontage des alten Teilhubbalkenofens 5 sowie die Errichtung und der Betrieb des neuen Hubbalkenofens 5 an der gleichen Stelle. Die Abmessungen und die Produktionskapazität der Anlage ändern sich nicht. Zusätzlich werden für den Betrieb des Ofens noch weitere Apparate wie eine Hydraulikanlage, eine Schaltanlage, Sicherheitseinrichtungen und ein Mediengebäude außerhalb der Werkshalle errichtet.

Bei der beantragten Änderung des Warmbandwerks 2, Beeckerwerth der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.



Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Antrag durch die Dezernate 52, 53, 54 und 55 geprüft.

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Lärm:

Die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen für den Lärmschutz prognostiziert.

Die wesentlichen Schallquellen werden im Gutachten berücksichtigt. Die Mediengebäude außerhalb der Halle werden in massiver Bauweise errichtet, um die Geräuschemissionen zu minimieren.

Im schalltechnischen Gutachten wird plausibel dargestellt, dass die Anforderung an den Lärmschutz für den Betrieb des neuen Hubbalkenofens und der neuen Aggregate sicher eingehalten werden und das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führt.

Luftverunreinigungen:

Der alte Teilhubbalkenofen 5 wird durch einen neuen Hubbalkenofen 5 ersetzt. Durch die beantragte Änderung entstehen keine neuen zusätzlichen Luftemissionen. Die Produktionskapazität des Ofens bleibt unverändert. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen geführten oder diffusen Emissionsquellen geschaffen, sondern nur verändert. Es werden keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt.

Wasser/Abwasser:

Durch das Vorhaben werden die wasserrechtlichen Belange nicht berührt. Durch das Vorhaben fällt kein zusätzliches Abwasser an.

Abfall:

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen neuen Abfälle an der Anlage.

Bodenschutz:

Im Rahmen der beantragten Änderung muss ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG angefertigt werden. Der AZB ist gem. § 4 BImSchG / § 7



Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

Anlagensicherheit:

Das Warmbandwerk 2 ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Zur Beurteilung des sicheren Betriebes wurde eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29a BImSchG erstellt, mit dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind. Mit Stellungnahme vom 13.12.2021 bestätigte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen die Plausibilität der sicherheitstechnischen Stellungnahme.

Prüfung durch die Stadt Duisburg

Ebenfalls wurden folgende Fachbehörden der Stadt Duisburg beteiligt:

- Stadt Planung
- Feuerwehr
- Katastrophenschutz
- Umweltinformation und -planung
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine wesentlichen Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Die sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29a BImSchG hat das Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und



auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

In etwa 700 m Entfernung zum Vorhabenstandort befinden sich zwei geschützte Biotop nach § 62 LG NW1 (BT-4506-0103-2007 Weidenauwald und BT-4506-0104-2007 Flutrasen). In ca. 900 m Entfernung zum Vorhabenstandort befindet sich das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (DE-4203-401). Von der beantragten Maßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf diese Biotop und das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Werner

